

Montag, 13. März 1961.

Abgabe der Verhandlungsprotokolle des Bundesrates an das Bundesarchiv.

Bundeskanzlei. Antrag vom 9. März 1961.

Gestützt auf den Antrag der Bundeskanzlei hat der Bundesrat folgende Weisungen über die Abgabe der Verhandlungsprotokolle des Bundesrates an das Bundesarchiv

b e s c h l o s s e n :

1. Von der Periode von 1919 bis und mit 1945, von der nur handschriftliche, vom Bundesrat nicht genehmigte Notizen vorhanden sind, wird die Bundeskanzlei dem Bundesarchiv baldmöglichst die Notizhefte der Schriftführer des Bundesrates übergeben.
2. Von der Periode 1946-1953, aus welcher maschinengeschriebene, aber vom Bundesrat nicht genehmigte Protokolle vorliegen, werden sämtliche maschinengeschriebene Protokolle der Jahre 1946 bis und mit 1950 dem Bundesarchiv baldmöglichst übergeben. Die dazugehörigen handgeschriebenen Notizhefte werden auf der Bundeskanzlei aufbewahrt.
3. Von der Periode 1951-1953 (Ziff.2) und von der Periode 1954 bis heute, in welcher die maschinengeschriebenen Protokolle an der nächsten Sitzung vom Bundesrat genehmigt werden, sind diese Protokolle dem Bundesarchiv jeweilen nach Ablauf von 10 Jahren zu übergeben. Die dazu gehörenden handgeschriebenen Notizhefte werden auf der Bundeskanzlei aufbewahrt.
4. Auf den nicht vom Bundesrat genehmigten Protokollnotizen (Ziff.1) bzw. maschinengeschriebenen Protokollen (Ziff. 2), ist ein gut sichtbarer Vermerk anzubringen, wonach es sich um persönliche Aufzeichnungen der Schriftführer handle, die dem Bundesrat nicht zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt wurden.
5. Ueber die dem Bundesarchiv übergebenen Protokolle liegt das Verfügungsrecht ausschliesslich beim Bundesrat. Sie dürfen Dritten nur abgegeben werden mit seiner ausdrücklichen Zustimmung die nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall erteilt werden wird.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug und an das Departement des Innern (Bundesarchiv) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleisch

